

GSPF e.V. | Postfach 10 25 04 | 40016 Düsseldorf

**Land Tirol, Amt der Tiroler Landesregierung
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck**

Abteilung Gemeinden
Mag.a Christine Salcher

30.01.2024

**Stellungnahme der GSPF
zur Entschließung des Tiroler Landtag vom 06. Juli 2022 betreffend Landes-Polizeigesetz**

Sehr geehrte Christine Salcher,
sehr geehrte Mitglieder der Landesregierung Tirol,

wir bedanken uns für Ihre Einladung vom 07. Dezember 2023, bei der Novellierung der landesgesetzlichen Bestimmungen zur Prostitution als Forschungsgesellschaft mitzuwirken.

Beiliegend übersenden wir Ihnen eine schriftliche Stellungnahme der GSPF zum Novellierungsbedarf der landesgesetzlichen Bestimmungen zur Prostitution.

Wir sind mit der Veröffentlichung der Stellungnahme im Internet einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen,

Vorstand
Giovanna Gilges,
Sabrina Stranzl,
Joana Lilli Hofstetter

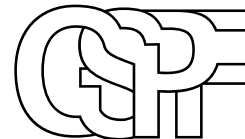
Gesellschaft für
Sexarbeits- und
Prostitutionsforschung e.V.

Postfach 10 25 04
40016 Düsseldorf

www.gspf.info
info@gspf.info

Vereinsnummer VR11946
Steuernummer 133/59 07/35 82

Triodos Bank, Frankfurt a. M.
IBAN DE71 5003 1000 1081 4390 08
BIC TRODDEF1



Stellungnahme der GSPF betreffend den Novellierungsbedarf der landesgesetzlichen Bestimmungen zur Prostitution in Tirol

Die Gesellschaft für Sexarbeits- und Prostitutionsforschung (GSPF) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme. Im Folgenden wird zunächst die Forschungsgesellschaft vorgestellt. Als dann werden die derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen der Sexarbeit/Prostitution in Österreich und insbesondere in Tirol problematisiert, bevor die sich daraus ergebende Position der GSPF für eine Gesetzesnovellierung samt Begründung dargelegt wird. Abschließend werden Empfehlungen für die Novellierung der rechtlichen Rahmenbedingungen aufgeführt. Diese wissenschaftsbasierten Anregungen für einen professionalitätsorientierten Umgang mit Sexarbeit/Prostitution sollen der Überregulierung wie auch der Gewalt gegen und der Stigmatisierung von Prostituierten/Sexarbeitenden entgegenwirken.

Inhalt der Stellungnahme

Zur Forschungsgesellschaft	2
Einleitung	2
Rechtlicher Rahmen: Gesetzliche Regulierung auf bundes- und länderspezifischer Ebene in Österreich	3
Rechtlicher Rahmen: Tiroler Landes-Polizeigesetz (TLP), Abschnitt 5 Prostitution §14 Verbot a) und b)	5
Position der GSPF zum Tiroler Landes-Polizeigesetz (TLP)	6
Begründung der Position zum Tiroler Landes-Polizeigesetz (TLP)	6
a) Erforderliche Novellierung der landesgesetzlichen Bestimmungen	6
b) Freie Wahl des Arbeitsortes	7
c) Abschaffung gesetzlicher Verbots- und Schutzonenregelungen	9
d) Einbeziehung von Sexarbeitenden/Prostituierten als Expert:innen	10
Wissenschaftsbasierte Empfehlungen für einen professionalitätsorientierten Umgang mit Sexarbeit und zur Vermeidung von Stigmatisierung, Gewalt und Überregulierung	11
Schlussworte	12
Literaturangaben	12

Zur Forschungsgesellschaft

Die Gesellschaft für Sexarbeits- und Prostitutionsforschung (GSPF) umfasst unterschiedliche Fachdisziplinen (u. a. Soziologie, Rechtswissenschaft, Geschichtswissenschaft) mit jeweils eigenen methodischen und forschungsethischen Zugängen zum Themenfeld Sexarbeit/Prostitution. Die meisten der 24 Mitglieder sind an wissenschaftliche Institute im deutschsprachigen Europa angegliedert. Als transdisziplinäre Forschungsgesellschaft und mit Wissenschaftler:innen, die über fundierte Expertise zum Forschungsgegenstand verfügen, macht es sich die GSPF zur Aufgabe, wissenschaftliche Forschung zu Sexarbeit/Prostitution voranzutreiben und sie einer breiten Öffentlichkeit nahezubringen. Da es sich bei diesem Forschungsgegenstand um ein nach wie vor sexualpolitisch polarisierendes Feld handelt, durchzogen von emotionalisierenden und moralisierenden Aspekten, welches oft von simplifizierenden Darstellungen mit absoluten Repräsentations- und Wahrheitsansprüchen geprägt ist, unterstützt die GSPF insbesondere die nach zuverlässigen wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichteten Politiken.

Wissenschaft ist weder neutral noch universell, da Wissensformen und Wissensproduktionen stets situativ bedingt sind, sie basiert jedoch auf den Prinzipien der Nachvollziehbarkeit von Quellen und Methoden und einer stetigen ontologischen, epistemologischen und methodologischen Reflexion. Die Mitglieder der GSPF analysieren Sexarbeit/Prostitution aus verschiedenen Theorieperspektiven als heterogenen Bereich, in dem Lebens- und Arbeitswelten genauso vielschichtig und ambivalent sind wie in anderen Bereichen der Gesellschaft. Je nach Fachdisziplin und Kontext verwenden die Mitglieder unterschiedliche Begriffe. Für die vorliegende Stellungnahme wurde die Verwendung des Begriffspaars *Sexarbeit/Prostitution* gewählt.

Einleitung

Die gesellschaftliche wie die landes- und bundespolitische Bewertung von Sexarbeit/Prostitution reicht von einer Akzeptanz von Sexarbeit/Prostitution als berufliche Selbstverwirklichung bis hin zur Ablehnung von Sexarbeit/Prostitution als Gewalt (ausschließlich) gegen Frauen. Die politischen und öffentlichen Debatten sind dabei von einer starken Polarisierung und Moralisierung gekennzeichnet, was sich wiederum in den diskutierten Lösungsansätzen widerspiegelt. Zum einen werden scheinbar einfache Lösungen – etwa ein Prostitutionsverbot oder ein Sexkaufverbot – als probate Mittel propagiert, zum anderen liegt der Fokus allein auf einer Änderung von prostitutions- und sexarbeitsspezifischen Gesetzen, die wiederum der „fantasmatischen Logik“¹ von einer umfassenden Regulierbarkeit und einer absoluten Kontrollierbarkeit von Sexarbeitenden/Prostituierten folgt. Die These, wonach hierdurch eine Verbesserung der Situation von Sexarbeitenden/Prostituierten erreicht würde, ist wissenschaftlich jedoch nicht haltbar. Empirische Befunde aus Ländern mit unterschiedlichen Prostitutionspolitiken zeigen einhellig, dass die Kriminalisierung von Sexarbeit/Prostitution – nicht zuletzt auch via Kriminalisierung der Kund:innen – die Lebens- und Arbeitsbedingungen gerade von marginalisierten Sexarbeitenden/Prostituierten verschlechtert.² Entsprechend zeigt eine Forschungsanalyse verschiedener qualitativer und quantitativer Studien, dass Sexarbeitende/Prostituierte durch die Kriminalisierung von Sexarbeit/Prostitution sowie durch das sog. „Sexkaufverbot“ einem viel höherem Risiko von sexuellen Übergriffen und Gewalt ausgesetzt sind, anfälliger für

¹ Glynos /Howarth 2007, S. 147; vgl. Amesberger 2018.

² Literaturüberblick in: Vanwesenbeeck, I. 2017; LT-Drucksache 17/3433

wirtschaftliche Ausbeutung sind und somit auch einen erschwerten Zugang zur medizinischen Versorgung und zu Rechtsdiensten haben.³

Sexarbeit/Prostitution ist ein heterogenes Feld, dessen Lebens- und Arbeitswelten ebenso vielschichtig und ambivalent sind wie in anderen gesellschaftlichen Bereichen. Die Komplexität des Feldes wird zudem durch die Regulierung von Arbeitszugang und Migration, durch Familien- und Sozialpolitik sowie durch Arbeitsmarkt- und Wohnungspolitik erweitert. Eine verengte Sicht auf Sexarbeit/Prostitution und ihre Akteur:innen, die etwa Sexarbeit/Prostitution auf Gewalt reduziert, wirkt sich auf verschiedene Weise negativ aus. Adäquate Unterstützungsangebote werden nicht ausreichend zur Verfügung gestellt. Ferner werden die im Sinne einer wirkungsvollen Prävention wichtigen Rahmenbedingungen für gute Lebens- und Arbeitsbedingungen nicht geschaffen sowie für die Ausübung der Tätigkeit frei von gesellschaftlichen Bewertungen nicht gewährt.

Wir regen daher politische Entscheidungsträger:innen dazu an, angesichts der oft festgefahrenen, schwierigen Debatte, in der sie sich bei der Formulierung von Sexarbeits- bzw. Prostitutionspolitiken bewegen, eine möglichst unvoreingenommene, ganzheitliche Perspektive auf Sexarbeit/Prostitution einzunehmen. Neben dem Einbezug wissenschaftlicher Expertise ist insbesondere die Berücksichtigung der Selbstvertretung von Sexarbeitenden/Prostituierten und ihren verschiedenen Perspektiven von besonderer Bedeutung. Sexarbeitende/Prostituierte und ihre Interessen können durch Vertreter:innen – beispielsweise Beratungsstellen – nur teilweise vertreten werden.

Rechtlicher Rahmen: Gesetzliche Regulierung auf bundes- und länderspezifischer Ebene in Österreich

Zusammenfassung: Sexarbeit/Prostitution ist in Österreich stark reguliert und manche Aspekte sind nach wie vor diskriminierend oder gar kriminalisierend. So gelten Arbeits- und Gewerberechte nicht für Sexarbeitende/Prostituierte, obwohl auch für sie die Steuerpflicht gilt. Aufgrund der Ungleichbehandlung im Bereich des Steuer-, Gewerbe- und Arbeitsrechts tragen insbesondere die Registrierungspflicht für Sexarbeitende/Prostituierte und die obligatorischen Kontrolluntersuchungen auf Vorliegen von Geschlechtskrankheiten zur Diskriminierung und Stigmatisierung bei. Ebenso tragen die stark regulierten Arbeitsorte zur Abhängigkeit und zur Einschränkung der Autonomie von Sexarbeitenden/Prostituierten bei, sowie zur Kriminalisierung all derjenigen Sexarbeitenden/Prostituierten, die an anderen, an illegalen Orten arbeiten. Die erheblichen Unterschiede in der Landesgesetzgebung wie auch der uneinheitliche Vollzug bundes- und landesrechtlicher Vorgaben erschweren zusätzlich die freie und rechtlich konforme Ausübung, was eine Harmonisierung der Rechtslage als unabdingbar nahelegt. Des Weiteren zeigt sich bei der Analyse von den rechtlichen Rahmenbedingungen, dass diese nicht auf die Stärkung von Rechten abzielen, sondern allein auf staatliche Kontrolle, und hierbei den Zusammenhang von sozioökonomischen Ursachen und schlechten Arbeitsbedingungen verdrängen.

In Österreich ist die Ausübung von Sexarbeit/Prostitution seit der Strafrechtsreform von 1975 legal, dennoch wird Sexarbeit/Prostitution nicht wie jedes andere Gewerbe oder wie Lohnarbeit bewertet und reguliert. Sexarbeit/Prostitution ist in Österreich nämlich weder eine anerkannte Erwerbstätigkeit noch ein anerkanntes Gewerbe laut Gewerbeordnung, aber seit 1983 steuerpflichtig. Seit 1998 besteht für Menschen, die sexuelle Dienstleistungen anbieten, die Möglichkeit, Sozialversicherungen abzuschließen. 2012 hob der Oberste Gerichtshof

³ Vgl. Platt et al 2018.

(OGH) die generelle Sittenwidrigkeit der Sexarbeit/Prostitution auf und erklärte Entgeldforderungen von Sexarbeitenden/Prostituierten als fortan klagbar.

Seit der Novellierung des Strafgesetzes 1975 wird Sexarbeit/Prostitution auf Bundes- und Landesebene reguliert. Die Regulierung erweist sich aber als „Regulierungsdschungel“⁴, da es keine einheitliche Rechtslage für Sexarbeitende/Prostituierte gibt. Gerade in der Sexarbeit/Prostitution ist die hohe Mobilität der in diesem Erwerbszweig Tätigen ein zentrales Charakteristikum⁵. So zeigen die Menschen, die sexuelle Dienstleistungen anbieten, ein sehr mobiles Verhalten: Sie arbeiten häufig in unterschiedlichen Bundesländern, wechseln ihre Arbeitsorte regelmäßig, variieren hinsichtlich der Arbeitszeit etc. Mobilität ist jedoch zu einem hohen Grad durch gesetzliche Regelungen und Maßnahmen determiniert. Insbesondere fremdenrechtliche Bestimmungen führen zu hoher Mobilität der zugewanderten Menschen, die in diesem Erwerbszweig tätig sind, innerhalb der Staatsgrenzen wie über diese hinaus. Genauso induzieren prostitutionsspezifische Regulierungen Mobilität wegen der Verlagerung und Einschränkung der Erlaubniszonen.⁶ Die uneinheitliche Gesetzeslage unter den Bundesländern führt dazu, dass Sexarbeitende/Prostituierte einen Tag im Ort A legal arbeiten, am nächsten Tag im Ort B aber illegal.

Folgende Bundesgesetze regeln Sexarbeit/Prostitution: Das Geschlechtskrankengesetz, das AIDS-Gesetz, das Straf- und das Fremdenrecht, das Zivilrecht, das Sozialversicherungs- und das Steuerrecht. Die Unterschiedlichkeit der Regulierungen und der Verortung in verschiedenen Gesetzen erschwert es Sexarbeitenden/Prostituierten, einen Überblick zu behalten und sicherzustellen, dass sie ihre Tätigkeit die rechtlichen Rahmenbedingungen befolgend nachgehen können. Sexarbeit/Prostitution stellt keinen strafrechtlichen Tatbestand dar, dennoch gibt es Delikte im Umfeld, die strafrechtlich geahndet werden. Darunter fallen strafrechtliche Bestimmungen bezüglich Zuhälterei, Menschenhandels, Zuführens zur Prostitution und grenzüberschreitenden Prostitutionshandels. Von unmittelbarer Relevanz sind das Geschlechtskrankengesetz und das AIDS-Gesetz, da sie Sexarbeitende/Prostituierte verpflichten, sich vor Aufnahme der Tätigkeit einer Untersuchung auf Geschlechtskrankheiten zu unterziehen. Liegen keine Erkrankungen vor, wird ihnen eine Kontrollkarte ausgestellt, die für die legale Ausübung Voraussetzung ist. Darüber hinaus verlangt die bundesrechtliche Regulierung eine verpflichtende Kontrolluntersuchung im Rhythmus von sechs Wochen. Ein entsprechender Eintrag erfolgt in der Kontrollkarte, die auf polizeiliches Verlangen vorzuweisen ist.⁷ Da ein Großteil der in Österreich tätigen Sexarbeitenden/Prostituierten Migrant:innen sind, ist auch das Fremdenrecht (inkl. Aufenthaltsgesetz und Ausländerbeschäftigungsgesetz) von Bedeutung.⁸

Auf Ebene der Bundesländer wird geregelt, wer, wann und wo sexuelle Dienstleistungen anbieten und unter welchen Voraussetzungen erbringen darf. Dies bedeutet wiederum: „[N]eun Bundesländer – neun verschiedene Ausformungen von Gesetzen zur Regelung von Sexarbeit“⁹. Erhebliche Unterschiede gibt es bei den Voraussetzungen für die Sexarbeitenden/Prostituierten. Variation gibt es beim Alter und der Rechtsfähigkeit, bei der Registrierungspflicht, der Art der Genehmigungsverfahren, der zeitlichen wie örtlichen Ausgestaltung von Arbeitsorten (Bordelleinrichtungen, Anbahnung im öffentlichen Raum) sowie beim Strafraum von Zuwiderhandlungen. Dies führt zu einer weiteren Zersplitterung der Rechtslage.

⁴ Amesberger 2014, S. 15.

⁵ Vgl. Ebd., S. 260 und Kapitel III.2; vgl. TAMPEP 2009

⁶ Vgl. Ebd., S. 260-261.

⁷ Alle sechs Wochen werden Sexarbeitende v.a. auf Tripper und Gonorrhoe getestet, alle 12 Wochen v.a. auf HIV-Infektionen (Rechtsgrundlage ist das AIDS-Gesetz 1993) und Syphilis und einmal jährlich erfolgt eine Kontrolluntersuchung auf Tuberkulose. Mehr dazu siehe Scolati, J. 2022.

⁸ Vgl. Amesberger 2014, S. 145-159.

⁹ Ebd., S. 164.

Für die Registrierung sind je nach Bundesland unterschiedliche Behörden zuständig. In Wien ist es die Polizei, im Burgenland die Gemeinde, in anderen Bundesländern die Bezirksverwaltung oder die Gesundheitsbehörde. Sonstige sexarbeits- bzw. prostitutionsspezifische Regulierungen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Sittlichkeitspolizei. Dafür haben manche Bundesländer eigene Gesetze geschaffen, so in der Steiermark, in Wien, Kärnten, Nieder- und Oberösterreich. In den restlichen Bundesländern fallen sie in das Landes-Polizeigesetz (Tirol: §§14-19a T-LPG), das Landessicherheitsgesetz (Salzburg: §§1-11 S-LSG; Burgenland: §§9-14 Bgdl-LSG) oder das Sittenpolizeigesetz (Vorarlberg: §§4-11 V-SPG).¹⁰ In sechs Bundesländern ist die Ausführung sexueller Dienstleistungen ausschließlich in genehmigten Bordelleinrichtungen erlaubt; Wohnungsprostitution ist österreichweit verboten, Hausbesuche sind nur in der Steiermark, in Wien, Nieder- und Oberösterreich erlaubt.

So kann im Großen und Ganzen zwischen zwei Systemen unterschieden werden, dem Bordellsystem und dem Verbots- und Schutzzonensystem. Ersteres erlaubt die Anbahnung sowie die Ausübung sexueller Dienstleistungen nur in genehmigten Betrieben, während letzteres die Anbahnung und Ausübung in bestimmten öffentlichen Räumlichkeiten und Orten, größtenteils mit zeitlichen Einschränkungen, erlaubt. Dabei ist anzumerken, dass es derzeit nur in Wien zwei erlaubte Anbahnungszonen im öffentlichen Raum gibt, und dass in Vorarlberg Sexarbeit/Prostitution defacto verboten ist, da es kein einziges bewilligtes Bordell gibt.¹¹

Rechtlicher Rahmen: Tiroler Landes-Polizeigesetz (TLP), Abschnitt 5 Prostitution §14 Verbot a) und b)

Verboten ist:

- a) die gewerbsmäßige Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder die gewerbsmäßige Vornahme sexueller Handlungen (Prostitution) außerhalb von bewilligten Bordellen (§ 15);
- b) die außerhalb von bewilligten Bordellen und Erlaubniszonen (§ 18a) öffentlich, insbesondere auf der Straße, in Erscheinung tretende Anbahnung von Beziehungen zur Ausübung der Prostitution; die Kontaktaufnahme über Telefon oder elektronische Medien wird von diesem Verbot nicht erfasst.

Nach § 14a und §14b ist Sexarbeit/Prostitution nur in bewilligten Bordellen, die Anbahnung sexueller Dienstleistungen nur in bewilligten Erlaubniszonen erlaubt. Angesichts dessen, dass es keine bewilligten Erlaubniszonen gibt (Stand Jänner 2024), werden Sexarbeitenden/Prostituierten gänzlich aus dem öffentlichen Raum verdrängt. Die legale Ausübung beschränkt sich daher ausschließlich auf die 13 bewilligten Bordell-Einrichtungen (Stand Jänner 2024). Anhand solcher Verdrängungsmechanismen zeigt sich zum einen die Verunmöglichung des sichtbaren Agierens von Sexarbeitenden/Prostituierten und zum anderen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht auf Schutz und Stärkung der Rechte von stigmatisierten, diskriminierten und marginalisierten Menschen ausgerichtet sind, sondern auf Kontrolle. Sexarbeit wird als Störung der öffentlichen Ordnung und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit wahrgenommen.

¹⁰ Vgl. Ebd., S. 164-165; vgl. Greif 2012.

¹¹ Vgl. Stranzl 2020, S. 51.

Position der GSPF zum Tiroler Landes-Polizeigesetz (TLP)

- Die Position der GSPF basiert auf dem grundlegenden Verständnis von Sexarbeit/Prostitution als Arbeit. Sexarbeitenden/Prostituierten sollte vor dem Gesetz die gleiche Behandlung zuteilwerden wie allen anderen Arbeiter:innen. Auch der Zugang zu den Rechten sollte für Sexarbeitende/Prostituierte ebenso gewährleistet sein wie für alle anderen Erwerbstätigen.
- Sexarbeit/Prostitution sollte in arbeitsgesetzlichen Bestimmungen geregelt werden anstatt – wie bis dato – in landesgesetzlichen Bestimmungen. Eine österreichweite Harmonisierung der Rechtslage wird präferiert.

Die GSPF sieht einen unbedingt erforderlichen Novellierungsbedarf der landesgesetzlichen Bestimmungen, besonders hinsichtlich folgender Aspekte:

- Die GSPF spricht sich für eine freie Wahl des Arbeitsplatzes aus – das betrifft u. a. Hausbesuche, Wohnungsprostitution, Straßenstrich und kleinere Einrichtungen (Studios, die von Sexarbeitenden/Prostituierten selbst betrieben werden). Sexarbeitende/Prostituierte können dadurch selbstbestimmt über ihre Arbeitsbedingungen entscheiden. Dies fördert ein unabhängiges Arbeiten, das den Arbeits- und Lebensrealitäten gerecht wird.
- Die GSPF unterstützt die Abschaffung gesetzlicher Verbots- und Schutzzonenregelungen, was zur Förderung der Entstigmatisierung und der Sicherheit von Sexarbeitenden/Prostituierten beitragen soll. Die momentane gesetzliche Regelung ist starr und angesichts des gesellschaftlichen Wandels überholt, zudem bedingt sie die Verdrängung von Sexarbeitenden/Prostituierten aus dem öffentlichen Raum und in kriminalitätsbelastete Randgebiete.
- Die GSPF unterstützt weiters, dass Änderungen der Gesetzeslage ausschließlich unter Miteinbezug von Sexarbeitenden/Prostituierten als Expert:innen beschlossen werden sollten. Um sie als wichtige Akteur:innen in diesen Prozess einzubinden, können beispielsweise Arbeitskreise eingerichtet werden, anhand welcher diverse Arbeits- und Lebensrealitäten Berücksichtigung finden.

Begründung der Position zum Tiroler Landes-Polizeigesetz (TLP)

a) Erforderliche Novellierung der landesgesetzlichen Bestimmungen

Anhand des internationalen Vergleichs¹² zeigt sich, dass die repressive Prostitutionspolitik die Situation im Sexgewerbe kaum beeinflusst. Einen weitaus stärkeren Einfluss haben Migrations- und Fremdenrechte, Zugänge zum Arbeitsmarkt oder Kommunikationstechnologien. So wird durch Prostitutionspolitik vorwiegend die Größe des legalisierten bzw. illegalisierten Bereichs bestimmt. Nichtsdestotrotz *hat* Prostitutionspolitik Auswirkungen und *kann* Einfluss nehmen auf die Arbeitsbedingungen, die vielfachen Stigmatisierungen, auf Marginalisierung und gesellschaftliche Wahrnehmung von Sexarbeit/Prostitution.¹³

¹² Hier sei auf mehrere Forschungen und Studien verwiesen: Mai et al. 2021 (SEXHUM Project); Platt et al. 2018; Amesberger 2014; Wagenaar et al. 2013; Skilbrei & Holmström 2013; Weitzer 2012; Hubbard et al. 2007.

¹³ Vgl. Amesberger 2014, S. 258.

Sexarbeitende/Prostituierte sind seit 1983 steuerpflichtig, und seit 2012 gilt Ihre Tätigkeit nicht mehr als sittenwidrig. Zudem ist in Art. 23 der Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) das Recht auf Arbeit und gleichen Lohn festgehalten. Werden im Rahmen der bestehenden bundes- und landesgesetzlichen Regulierungen sexuelle Dienstleistungen angeboten, handelt es sich hierbei um eine legale (Erwerbs-)Tätigkeit. Das Erbringen sexueller Dienstleistungen gegen Entgelt stellt laut ständige Rechtsprechung (stRsp) und herrschende Ansicht (hA) keine gewerbliche Tätigkeit im Sinne der Gewerbeordnung (GewO) 1994 dar.¹⁴ Dabei handelt es sich aber sehr wohl um eine berufliche Tätigkeit, wenn dadurch wiederkehrende Einnahmen erzielt werden.¹⁵ Problematisch ist, dass das Anbieten und das Erbringen von sexuellen Dienstleistungen in Österreich zwar eine legale Tätigkeit darstellen, aber Sexarbeitende/Prostituierte nach wie vor zu einer besonders diskriminierungsgefährdeten Personengruppe gehören. Ihr Arbeitsalltag ist häufig von Benachteiligungen, Mehrfachdiskriminierungen und Stigmatisierung geprägt.

b) Freie Wahl des Arbeitsortes

Der Art. 6 des österreichischen Staatsgrundgesetzes (StGG) garantiert allen Staatsbürger:innen unter den jeweiligen gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben zu dürfen und gewährleistet somit die Gewerbefreiheit. Außerdem garantiert Art. 18 des StGG, dass es jeder Person frei steht, ihren Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo die Person es möchte. Ein Gutachten des Verfassungsdienstes aus dem Jahr 2017¹⁶ bemängelt, dass ein Verbot von Hausbesuchen das Recht auf Erwerbsfreiheit und das Recht auf Achtung des Privatlebens verletzt und nicht durch bestehende öffentliche Interessen gerechtfertigt ist. Derzeit sind Hausbesuche nur in der Steiermark, in Oberösterreich, Wien und im Burgenland erlaubt. Folglich ist auch nur in diesen Bundesländern die legale Ausübung von Sexualassistentz/Sexualbegleitung möglich.¹⁷

Die sexarbeits-/prostitutionsspezifischen Regulierungen im Tiroler Landes-Polizeigesetz legt die Fokussierung auf Verbote, die eine Einschränkung der Tätigkeitsausübung und Verdrängung von Sexarbeit/Prostitution aus dem öffentlichen Raum bedingt. Die Beschränkung der legalen Arbeitsorte auf Bordelle gewährt keinerlei Vielfalt an legalen Arbeitsmöglichkeiten und grenzt den Handlungsspielraum der Sexarbeitenden/Prostituierten derart ein, dass viele von ihnen in der Illegalität nicht entkommen.

Die genannte Beschränkung führt zu Abhängigkeitsverhältnissen zwischen Sexarbeitenden/Prostituierten und Bordellbetreiber:innen. Der aktuelle Gesetzeslaut führt zu einer mangelhaften Anzahl an legalen Arbeitsplätzen, so dass die folglich strenge Selektion viele Sexarbeitende/Prostituierte in die Illegalität treibt. Aktuell gibt es in Tirol 13 bewilligte Bordelle, die sich unter wenigen Betreiber:innen aufteilen¹⁸, was Folgendes bedeutet: Die Möglichkeiten für Sexarbeitende/Prostituierte in Tirol legal ihrer Tätigkeit nachzugehen, ist zusätzlich dadurch eingeschränkt, dass sie gänzlich von der Gunst von Bordellbesitzer:innen abhängig sind. Dieser Umstand fördert ein Machtgefälle zwischen den beiden Parteien, welches sich beispielsweise in hohen Mietkosten, Druck hinsichtlich der Akzeptanz unzureichender Arbeitsbedingungen (z.B. bei der Festsetzung der Preise für sexuelle Dienstleistungen,

¹⁴ VwSlg 11074 A/1983.

¹⁵ Siehe etwa VwGH 1.9.2017, Ra 2016/03/0055.

¹⁶ GZ BKA-600.619/0032-V/2/2017. Der Verfassungsdienst ist als Sektion im Bundeskanzleramt eingerichtet, das Gutachten wurde von der AG Prostitution initiiert.

¹⁷ "Als Sexualbegleitung werden entgeltliche sexuelle Dienstleistungen, also Angebote der Prostitution bezeichnet, die auf die Lebenslagen und Bedarfe von Menschen im Alter und/oder mit Behinderung zugeschnitten sind." Siehe dazu Zinsmeister 2017, S. 77.

¹⁸ Interview mit IBUS, Jänner 2024.

Bekleidungsvorschriften, Anwesenheitspflicht oder Provisionen), der Wahl von Klient:innen und den verlangten Servicedienstleistungen (z.B. ungeschützter Oralverkehr) ausdrücken kann.¹⁹ Zudem werden Sexarbeitende/Prostituierte in die Illegalität oder zur geographischen Mobilität gezwungen, wenn die Anzahl der verfügbaren legalen Arbeitsmöglichkeiten gering ist und die Zahl der Menschen, die sexuelle Dienstleistungen anbieten, steigt.²⁰ Dies wiederum führt zur dividierenden Konkurrenz statt zur Solidarisierung zwischen Sexarbeitenden/Prostituierten.

Der individuelle Gestaltungsrahmen ist hinsichtlich der Arbeitszeiten in bedenklicher Weise durch den Arbeitsort festgelegt. Laut des aktuellen Tiroler Landes-Polizeigesetzes muss die Anwesenheit der Bordellbetreiber:innen während der Betriebszeiten gegeben sein. Zudem sind die Arbeitszeiten in Bordellen grundsätzlich fixiert und verlangen Präsenz der Sexarbeitenden/Prostituierten. Hingegen ermöglicht die Wahl des Arbeitsortes – wie beispielsweise in gemieteten Räumlichkeiten und am Straßenstrich – eine erhöhte arbeitszeitliche Flexibilität.

Bordellbetreiber:innen und andere Drittpersonen (beispielsweise Sicherheitspersonal, Fahrer:innen oder Manager:innen) spielen eine zentrale Rolle in der Förderung der Gesundheit und der Sicherheit von Sexarbeitenden/Prostituierten.²¹ Wenn die legale Tätigkeitsausübung nicht zwanghaft über die Zusammenarbeit mit Drittpersonen erfolgen muss, trägt dies zu einem guten Verhältnis zwischen den Akteur:innen bei, welches nicht von Abhängigkeit und dem Potenzial von Ausbeutung gekennzeichnet ist. So werden die Selbstbestimmung und die Wahlmöglichkeiten der Sexarbeitenden/Prostituierten gefördert.

Der Umstand, dass die momentane Regulierung einen solchen Zusammenschluss von Sexarbeitenden/Prostituierten erschwert, ist höchst problematisch.²² Beim Arbeiten in eigenen, gemieteten Räumlichkeiten haben Sexarbeitende/Prostituierte hingegen die Möglichkeit, individuelle Sicherheitsmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Beispielsweise kann ein Fluchtplan vorbereitet werden und mit einer vertrauten Person (Nachbar:in, Mitbewohner:in, Kolleg:in) vereinbart werden, wie diese bei Gefahr im Verzug einschreiten kann.²³ Solche Maßnahmen erlauben Sexarbeitenden/Prostituierten, ihre Dienstleistungen nach persönlichen Präferenzen und Konditionen anbieten zu können, und fördern daher den Schutz und die Sicherheit. Als Beispiel kann hier auf Länder verwiesen werden, in denen die Wohnungsprostitution legalisiert wurde – etwa Belgien, Neuseeland oder Deutschland. Dies ermöglicht die Zusammenarbeit zwischen Sexarbeitenden/Prostituierten in einer Wohnung, ohne dass dafür eine spezifische Genehmigung benötigt wird. Bordelle werden dort wie alle anderen Gewerbebetriebe behandelt. Es ließ sich keine Steigerung von Beschwerden durch Anwohner:innen/Nachbar:innen oder vermehrter Gewalt in diesem Sektor nachweisen.²⁴

Darüber hinaus ist hier explizit nochmals auf die Möglichkeit von Hausbesuchen zu verweisen, da diese den Gestaltungs- und Handlungsspielraum von Sexarbeitenden/Prostituierten – hinsichtlich Flexibilität, Anonymität (besonders für nebenberuflich Tätige) und Autonomie – erweitern. Die Legalisierung von Haus- und Hotelbesuchen wurde in Innsbruck bei der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe Prostitution diskutiert und die rechtliche Zulässigkeit von diesen befürwortet. Diese Empfehlung basiert auf der Erkenntnis, dass Hausbesuche bereits in der Praxis stattfinden – unabhängig davon ob sie legal oder illegal sind. Bedenken hinsichtlich eines größeren Sicherheitsrisikos

¹⁹ Vgl. Wagenaar et al. 2013, S. 88 und Kapitel IV.3; vgl. Goldenberg et al. 2018; vgl. Weitzer 2012.

²⁰ Vgl. Amesberger 2017, S. 26.

²¹ Vgl. Sanders et al. 2017.

²² Vgl. West et al. 2021.

²³ Vgl. O'Doherty 2011; vgl. Bungay & Guta 2018; vgl. Krüsi et al 2012.

²⁴ Vgl. Wagenaar, H., Altink, S., & Amesberger, H. (2013), Vgl. Abel, G., Fitzgerald, L. & Brunton, Ch. 2007..

bei Hausbesuchen werden durch Erfahrungen aus Wien – der Beratungsstellen und der Exekutive – entkräftet, wo seit der Zulässigkeit keine Erhöhung von Gewalttaten feststellbar ist.²⁵

c) Abschaffung gesetzlicher Verbots- und Schutzzonenregelungen

Laut aktuellem Tiroler Landes-Polizeigesetz ist die Anbahnung sexueller Dienstleistungen nur in bewilligten Erlaubniszonen genehmigt, welche allerdings nach aktuellem Stand (Jänner 2024) nicht existieren. Konsequenz davon ist die Verdrängung von Sexarbeitenden/Prostituierten aus der Öffentlichkeit. Die Implementierung des novellierten Wiener Prostitutionsgesetzes 2011 (WPG 2011) veranschaulicht diesen beklagenswerten Umstand beispielhaft.²⁶ Umfassende Arbeitsrechte und soziale Rechte sollten nicht nur Sexarbeitenden/Prostituierten in *Indoor*-Arbeitsbereichen zustehen, sondern auch jenen, die in *Outdoor*-Arbeitsbereichen tätig sind. In Europa lässt sich generell in den letzten Jahrzehnten eine „Verhäuslichung“²⁷ der Sexarbeit/Prostitution feststellen. Verhäuslichung wird hierbei „als Strategie der Vertreibung“ aus dem öffentlichen Straßenbild bei „gleichzeitiger ‘Domestizierung’“ verstanden und meint damit ein ‘Verschwinden’ aus dem öffentlichen Raum hin zur Verlagerung in den geschlossenen Raum.²⁸ Folglich werden Sexarbeitende/Prostituierte in die Unsichtbarkeit vertrieben, wodurch deren Bedürfnisse sowie soziale Strukturen in den Hintergrund rücken und diskriminierte und marginalisierte Personen zusätzlich in prekäre Verhältnisse gedrängt werden. Im Vordergrund stehen räumliche Strukturen sowie die Auseinandersetzung mit der Frage nach Konzentration von Sexarbeitenden/Prostituierten mit dem Ziel einer vermeintlich vereinfachten und verstärkten Kontrollierbarkeit jener durch die exekutive Staatsgewalt.²⁹ Allerdings resultieren solche Raumpraxen vor allem im Ausschluss von Sexarbeit/Prostitution „aus dem öffentlichen Raum, in der Externalisierung und Privatisierung sowie in einer Sekuritisierung“.³⁰

Die Errichtung von Erlaubniszonen orientiert sich an Narrativen, welche Sexarbeit/Prostitution als fundamental anstößig und schädlich sowie als Bedrohung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstellen.³¹ Sexarbeitende/Prostituierte werden bald als gefährliche Klasse und Ethnie, bald als unkontrollierbares weibliches Geschlecht konstruiert. So wird alsdann ihre Verdrängung aus dem Stadtraum legitimiert.³² Des Weiteren spielen der Schutz unbeteiligter Dritter (wie bspw. Kinder, Familien, alte oder kranke Menschen), der Jugend und des öffentlichen Anstandes bei der Errichtung von Erlaubniszonen wie auch bei der Benennung von Schutzobjekten eine übergeordnete Rolle. Der §18 (2) b) des Landes-Polizeigesetzes verunmöglicht die Sexualassistentz/Sexualbegleitung

²⁵ Vgl. Interview mit IBUS, Jänner 2024.

²⁶ mehr dazu: Gurtner & Sauer 2014.

²⁷ Löw & Ruhne 2011, S. 71-103.

²⁸ Vgl. Löw & Ruhne 2006; S. 178.

²⁹ Vgl. Stranzl, 2020, S. 52; vgl. Löw 2006, S. 181-198.

³⁰ Vgl. Gurtner & Sauer 2014, S. 291.

³¹ Vgl. Stranzl, 2022, S. 45 und Kapitel 4.1.2; vgl. Campbell 2015; hier kann ebenso darauf verwiesen werden, dass es sich hierbei um bestimmte *frames* und framing-Strategien handelt. Birgit Sauer, die sich mit solchen Strategien der unterschiedlichen Prostitutionsregime auseinandergesetzt hat, definiert hierbei *framing* folgend: „jenen strategischen Prozess, in dem mittels Vorstellungen, Bildern und Ideen ein politischer Sachverhalt öffentlich präsentiert und diskutiert wird. Dieser Prozess führt schließlich zu einer politischen bzw. gesetzlichen Maßnahme. Von *framing*-Strategien hängt es ab, *wie* ein Sachverhalt in der Öffentlichkeit repräsentiert und diskutiert wird, *was* also als ein gesellschaftliches Problem gesehen wird, das nach einer politischen Lösung verlangt, aber auch, *was* nicht Teil der politischen Problemdefinition wird, weil es in den Vorstellungen der politischen Akteure – vor allem der dominanten – nicht ‚denkbar‘ und mithin auch nicht regulierenswert und regulierbar ist.“ Sauer, 2006, S. 81.

³² Vgl. Gurtner & Sauer 2014, S. 291.

in Heil- und Pflegeanstalten. Das bedeutet für Menschen in geriatrischen Institutionen oder in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung solche Dienstleistungen nicht wahrnehmen können.³³ Die gesetzlichen raumpolitischen Bestimmungen schränken auch hier die Handlungsfähigkeit von Sexarbeitenden/Prostituierten drastisch ein, statt ihnen gute Bedingungen für unabhängiges und selbstbestimmtes Arbeiten zu gewähren.

d) Einbeziehung von Sexarbeitenden/Prostituierten als Expert:innen

Von äußerster Wichtigkeit sind die aktive Einbindung von Sexarbeitenden/Prostituierten sowie die Förderung ihrer Partizipation und Kollaboration bei der Forschung, der Gesetzgebung und der Erarbeitung von (rechtlichen, gesundheitlichen, ...) Maßnahmen. Im gesellschaftlichen Diskurs wäre es relevant, dass mit Sexarbeitenden/Prostituierten gesprochen wird statt über sie. Nach dem Motto "Nichts über uns ohne uns"³⁴ plädieren diverse Sexwork-Communities für ihre Beteiligung an strukturellen Prozessen, die einen direkten Einfluss auf ihre Lebensrealitäten haben. Oft werden Regelungen und Maßnahmen beschlossen, die sich schließlich als ineffektiv und fernab der tatsächlichen Bedürfnisse der Communities herausstellen. Bedeutsame Beteiligung ist gewährt, wenn sie sich nicht an Annahmen und entkontextualisiertem Wissen orientiert, sondern an den Erfahrungen und Erkenntnissen jener, die in den jeweiligen Lokalitäten und/oder Lebensrealitäten agieren.³⁵ Es können so geeignete und wirksame Rahmenbedingungen geschaffen werden, die darüber hinaus die Handlungsmacht von Sexarbeitenden/Prostituierten fördert, damit sie aktive Akteur:innen hinsichtlich der eigenen Interessenvertretung sein können.³⁶ Die Partizipation ist ein wirkungsvoller Ansatz für die Verbesserung des Schutzes, der Gesundheitsversorgung sowie der Arbeitsrechte von Sexarbeitenden/Prostituierten.³⁷

Als Erfolgsbeispiel für solch ein Vorgehen ist der Gesetzgebungsprozess in Neuseeland zu nennen. Auf allen Ebenen der Ausarbeitung des Prostitutionsgesetzes waren Sexarbeitende/Prostituierte bzw. die neuseeländische Sexarbeitsselforganisation NZPC eingebunden und konnten diesen entscheidend mitgestalten. Die Anerkennung der Expertise von Sexarbeitenden/Prostituierten zeigt sich des weiteren auch an deren Einbindung in die Evaluierung des Prostitutionsgesetzes. So war die NZPC gleichberechtigte Forschungspartnerin und in der Evaluierungskommission vertreten. Darüber hinaus wurden für die Evaluierung 772 Sexarbeitende/Prostituierte befragt.³⁸

³³ Auch die Beratungsstelle IBUS verweist auf Personengruppen, die auf Hausbesuche angewiesen sind und nennt hier Menschen mit Behinderungen, männliche Sexarbeiter/Prostituierte oder auch Kundinnen*, die männlichen Dienstleistungen nachfragen. Interview mit IBUS, Jänner 2024.

³⁴ Charlton 1998.

³⁵ Vgl. NSW 2018; vgl. Backett-Milburn & Wilson 2000.

³⁶ Vgl. Lobo et al. 2021; vgl. Beresford 2007.

³⁷ Vgl. Navarret Gil et al. 2021; vgl. Punyam et al. 2012.

³⁸ Vgl. Amesberger, 2014, S. 256-257.

Wissenschaftsbasierte Empfehlungen für einen professionalitätsorientierten Umgang mit Sexarbeit und zur Vermeidung von Stigmatisierung, Gewalt und Überregulierung

Vorbemerkung: Die folgenden Empfehlungen sind nicht abschließend und bedürfen bezüglich ihrer konkreten Ausgestaltung weiterer Diskussion. Aufbauend auf den obigen Darlegungen werden generelle Maßnahmen aufgezeigt, die zur Verbesserung des Arbeits- und Lebensalltags aller in der Sexarbeit/Prostitution tätigen Akteur:innen getroffen werden können.

- Überführung ins Arbeitsrecht
Die GSPF empfiehlt, Prostitution/Sexarbeit in arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu regulieren statt wie bis dato in landesgesetzlichen Bestimmungen.
- Harmonisierung der Rechtsgrundlage
Die GSPF empfiehlt eine bundesländerübergreifende Harmonisierung der Rechtslage.
- Novellierung der landesgesetzlichen Bestimmungen
Die GSPF empfiehlt das Ergreifen von Maßnahmen, um der Stigmatisierung von Sexarbeitenden/Prostituierten entgegenzuwirken.
- Gewährleistung von Schutz und Sicherheit
Die GSPF empfiehlt die Einbeziehung der Expertise von Sexarbeitenden/Prostituierten bei der Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen, und zwar mit dem Ziel, den Schutz und die Sicherheit der Sexarbeitenden/Prostituierten zu stärken.
- Freie Wahl des Arbeitsortes
Die GSPF empfiehlt, die freie Wahl des Arbeitsortes zu erlauben, was nicht nur zur Bestärkung der Handlungsfähigkeit von Sexarbeitenden/Prostituierten dringend erforderlich ist, sondern auch zur Verbesserung von Arbeitsbedingungen und zur Minderung von Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnissen.
- Abschaffung gesetzlicher Verbots- und Schutzzonenregelungen
Die GSPF empfiehlt, der Vertreibung von Sexarbeitenden/Prostituierten aus dem öffentlichen Raum entgegenzuwirken, sowie die sozialen Grundrechte von Sexarbeitenden/Prostituierten und ihren Kund:innen sicherzustellen und zu stärken.
- Partizipation von Sexarbeitenden/Prostituierten als Expert:innen
Die GSPF empfiehlt bei Gesetzgebungsprozessen die Miteinbeziehung von Sexarbeitenden/Prostituierten als Expert:innen, die Akzeptanz und die Förderung der Selbstorganisation von Sexarbeitenden/Prostituierten, sowie die Berücksichtigung diverser Lebensrealitäten zur Gewährleistung einer praxisnahen Gesetzgebung.

Schlussworte

Für eine subtile Auseinandersetzung mit der Thematik Sexarbeit/Prostitution ist die Betrachtung der unterschiedlichen Facetten und Dimensionen der alltäglichen Lebenswelt wie auch der Arbeitsrealität der Sexarbeitenden/Prostituierten zentral, denn einfache und schnelle Lösungen gibt es nicht, ebenso wenig *die* Lösung.

Die GSPF freut sich bereits jetzt, dass das Bundesland Tirol sich für eine fortschrittliche Novellierung entscheiden möge, die der Geschlechtervielfalt der Sexarbeitenden/Prostituierten wie ihrer Kund:innen gerecht zu werden weiß. Dabei gilt es verschiedene Diversitäten zu inkludieren, etwa Menschen mit und ohne Behinderungen, Menschen mit und ohne österreichische Staatsbürgerschaft, Menschen mit und ohne heterosexuelle Orientierung, Menschen mit und ohne Konfession usw.

Bei Inklusion all dieser Diversitäten wird zur politischen und gesellschaftlichen Teilhabe beigetragen. Die GSPF sieht die Anerkennung der Expertise von Sexarbeitenden/Prostituierten als unabdingbar, da sie in politischen Entscheidungsprozessen eine wichtige Rolle spielen sollte, um so die Bekämpfung der Stigmatisierung von Sexarbeit/Prostitution und allen beteiligten Akteur:innen voranzubringen.

Die GSPF steht mit ihrer wissenschaftlichen Expertise gerne für einen weiterführenden Dialog und für fachliche Auseinandersetzungen zur Verfügung.

Literaturangaben

Abel, G., Fitzgerald, L. & Brunton, Ch. (2007: The Impact of the Prostitution Reform Act on the Health and Safety Practices of Sex Workers – Report to the Prostitution Law Review Committee; Department of Public Health and General Practice, University of Otago, Christchurch.

Amesberger, H. (2017): Sexarbeit: Arbeit–Ausbeutung–Gewalt gegen Frauen? Scheinbare Gewissheiten. Ethik und Gesellschaft (1). doi.org/10.18156/eug-1-2017-art-4.

Amesberger, H. (2014): Sexarbeit in Österreich. Ein Politikfeld zwischen Pragmatismus, Moralisierung und Resistenz. Wien: new academic press.

Amesberger, H. (2012): Prostitutionspolitik in Österreich im internationalen Vergleich. In: Greif, Elisabeth (Hg.): SexWork(s). verbieten – erlauben – schützen? Linzer Schriften zur Frauenforschung 51, 49–68.

Arbeitsgruppe „Prostitution“ (2021): Regelung der Prostitution in Österreich: Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Prostitution“. GZ BKA-600.619/0032-V/2/2017. https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:87563038-a2b7-4a6e-8461-d9a580d75249/zb_26_e_nb.pdf.

Backett-Milburn, K., & Wilson, S. (2000): Understanding peer education: insights from a process evaluation. Health education research, 15(1), 85–96. <https://academic.oup.com/her/article/15/1/85/775705>.

Beresford, P. (2007): User Involvement, Research and Health Inequalities: Developing New Directions. Health & Social Care in the Community 15 (4), 306–312. <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/17578391/>.

Bungay, V., & Guta, A. (2018): Strategies and Challenges in Preventing Violence Against Canadian Indoor Sex Workers. *American journal of public health*, 108(3), 393–398. <https://doi.org/10.2105/AJPH.2017.304241>.

Campbell, A. (2015): Sex Work's Governance: Stuff and Nuisance. *Feminist Legal Studies* 23, 27–45. <https://doi.org/10.1007/s10691-015-9279-3>.

Charlton, J. I. (1998): Nothing About Us Without Us: Disability Oppression and Empowerment (1st ed.). University of California Press. <https://www.jstor.org/stable/10.1525/j.ctt1pnqn9>.

Dodillet, S. (2021): Stellungnahme 17/3433: Stellungnahme zum Antrag "Nein! Zum Sexkaufverbot des Nordischen Modells" der Fraktionen der CDU och FDP im Landtag Nordrhein-Westfalen (Drucksache 17/10851). Landtag Nordrhein-Westfalen. <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-3433.pdf>.

Global Network of Sex Work Projects (NSWP). (2018): Meaningful Involvement of Sex Workers. <https://www.nswp.org/resource/nswp-briefing-notes/meaningful-involvement-sex-workers>.

Glynos, J., & Howarth, D. (2007): Logics of Critical Explanation in Social and Political Theory. Abingdon: Routledge.

Goldenberg, S.M., Rocha Jiménez, T., Brouwer, K.C. et al. (2018): Influence of indoor work environments on health, safety, and human rights among migrant sex workers at the Guatemala-Mexico Border: a call for occupational health and safety interventions. *BMC Int Health Hum Rights* 18, 9. <https://doi.org/10.1186/s12914-018-0149-3>.

Greif, E. (2012): SexWork(s). verbieten – erlauben – schützen? *Linzer Schriften zur Frauenforschung* 51.

Gurtner, A., & Sauer, B. (2014): Reglementarische Prostitutionspolitik: Raumkonstruktionen in der Debatte über den Wiener Straßenstrich. *Feministische Studien*, 32(2), 281–293. <https://doi.org/10.1515/fs-2014-0212>.

Hubbard, P., Scoular, J., Pitcher, J., Campbell, R., & O'Neill, M. (2007): What's anti-social about sex work? The changing representation of prostitution's incivility. *Safer Communities*, 6(1), 11–17. [doi/10.1108/17578043200700003](https://doi.org/10.1108/17578043200700003).

Krüsi, A., Chettiar, J., Ridgway, A., Abbott, J., Strathdee, S. A., & Shannon, K. (2012): Negotiating safety and sexual risk reduction with clients in unsanctioned safer indoor sex work environments: a qualitative study. *American journal of public health*, 102(6), 1154–1159. <https://doi.org/10.2105/AJPH.2011.300638>.

Lobo, R., McCausland, K., Bates, J., Hallett, J., Donovan, B., & Selvey, L. A. (2021): Sex workers as peer researchers—a qualitative investigation of the benefits and challenges. *Culture, Health & Sexuality*, 23(10), 1435–1450. <https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/13691058.2020.1787520>.

Löw, M., & Ruhne, R. (2011): Prostitution: Herstellungsweisen einer anderen Welt. Suhrkamp Verlag.

Löw, M. & Ruhne, R. (2006): „Eine umfangreiche Konzeption, die Dirnen von den Straßen zu holen“. Zur Verhäuslichung der Prostitution in Frankfurt/Main. In: Grenz, Sabine/Lücke, Martin (Hg.): *Verhandlungen im Zwielicht. Momente der Prostitution in Geschichte und Gegenwart*. Bielefeld, S. 177–208.

Löw, M (2006): Blickfänge: Räumlich-geschlechtliche Inszenierungen am Beispiel der Prostitution. In: Berking, Helmuth (Hg.): Die Macht des Lokalen in einer Welt ohne Grenzen. Frankfurt am Main: Campus, S. 181-198.

Mai, N., Maciotti, PG, Bennachie, C., Fehrenbacher A. E., Giametta, C., Hoefinger, H. and Musto, J. (2021): 'Migration, Sex Work and Trafficking: the Racialized Bordering Politics of Sexual Humanitarianism', *Ethnic and Racial Studies*, DOI: 10.1080/01419870.2021.1892790.

Navarrete Gil, C., Ramaiah, M., Mantsios, A., Barrington, C., & Kerrigan, D. (2021): Best Practices and Challenges to Sex Worker Community Empowerment and Mobilisation Strategies to Promote Health and Human Rights. S. M. Goldenberg (Eds.) et. al., *Sex Work, Health, and Human Rights: Global Inequities, Challenges, and Opportunities for Action*, 189–206. <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/36315780/>.

Platt, L., Grenfell, P., Meiksin, R., Elmes, J., Sherman, S. G., Sanders, T., ... & Crago, A. L. (2018): Associations between sex work laws and sex workers' health: A systematic review and meta-analysis of quantitative and qualitative studies. *PLoS medicine*, 15(12), e1002680. doi.org/10.1371/journal.pmed.1002680.

Punyam, S., Pullikalu, R. S., Mishra, R. M., Sandri, P., Mutupuru, B. P., Kokku, S. B., & Parimi, P. (2012): Community advocacy groups as a means to address the social environment of female sex workers: a case study in Andhra Pradesh, India. *Journal of epidemiology and community health*, 66 Suppl 2(Suppl_2), ii87–ii94. <https://doi.org/10.1136/jech-2011-200478>.

Sanders, T., Maggie, O., & Pitcher, J. (2017): *Prostitution: Sex work, policy & politics*. Sage.

Sauer, B.: Zweifelhafte Rationalität. Prostitutionspolitiken in Österreich und Slowenien. In: Grenz, Sabine/Lücke, Martin: *Verhandlungen im Zwielficht. Momente der Prostitution in Geschichte und Gegenwart*. Bielefeld 2006, S. 77-94.

Scolati, J. (2022): Die gesetzliche Lage zu Sexarbeit in Österreich. aep informationen. *Feministische Zeitschrift für Politik und Gesellschaft*. <https://aep.at/2022-nr-2-sexarbeit-ist-arbeit/>.

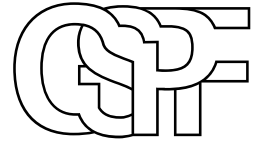
Skilbrei M, Holmström C (2013): The 'Nordic model' of prostitution law is a myth. *The Conversation*. (16 December). <http://theconversation.com/the-nordic-model-of-prostitution-law-is-a-myth-21351>.

Stranzl, S. (2022): „Und bist du nicht willig, so bezahl ich dich halt“ Kulturanthropologische Perspektiven auf diskursive und visuelle Konstruktionen und Figurierungen von Sexarbeit. Graz.

Stranzl, S. (2020): „Your ignorance is more scandalous than my promiscuity“ Aneignungspraktiken des öffentlichen Raums durch Sexarbeiterinnen. *Mobile Culture Studies*, 1 (2020), 43-58, <https://unipub.uni-graz.at/mcsj/periodical/titleinfo/5351714>.

TAMPEP (2009): Sex work in Europe: A mapping of the prostitution scene in 25 European countries. <https://tampep.eu/wp-content/uploads/2017/11/TAMPEP-2009-European-Mapping-Report.pdf>.

Vanwesenbeeck, I. (2017): Sex Work Criminalization Is Barking Up the Wrong Tree. *Archives of Sexual Behavior* 46, 1631–1640. <https://doi.org/10.1007/s10508-017-1008-3>.



Verwaltungsgerichtshof (VwGH) (1983). VwSlg 11074 A/1983.

https://www.ris.bka.gv.at/VwghRechtssatzkette.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWR_1983040040_19830624X02.

Verwaltungsgerichtshof (VwGH) (2017). Ra 2016/03/0055.

https://www.ris.bka.gv.at/JudikaturRechtssaetze.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT_2016030055_20170901L00.

Wagenaar, H., Altink, S., & Amesberger, H. (2013): Final report of the international comparative study of prostitution policy: Austria and the Netherlands. 2013.

□ Weitzer, R. (2012): Legalizing prostitution: From illicit vice to lawful business. NYU Press.

West, B. S., Hilton, L., Montgomery, A. M., & Ebben, A. R. (2021): Reimagining Sex Work Venues: Occupational Health, Safety, and Rights in Indoor Workplaces. *Sex Work, Health, and Human Rights*, 207.
<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/books/NBK585694/>.

Zinsmeister, Julia 2017: *Hat der Staat den Bürger*innen Sexualität zu ermöglichen?* In: Lembke, Ulrike (Hrsg.): *Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat*. Springer, Wiesbaden, 71–93.